Kreis Offenbach

# Merkblatt über Röteln

Röteln sind eine durch das Rötelnvirus hervorgerufene Erkrankung des gesamten Organismus.

## Krankheitsbild

Die Zeit von der Ansteckung bis zu den ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt 14 bis 21 Tage. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt eine Woche vor dem Auftreten des Ausschlags und hält eine weitere Woche an.

Der Ausschlag zeichnet sich durch kleine leicht erhabene rote Flecken aus, die im Gesicht beginnen, sich über den Körper und die Extremitäten ausbreiten und nach 1 bis 3 Tagen wieder verschwinden. Auch Kopf- und Gelenkschmerzen, leichte Temperaturerhöhung, Bindehautentzündung und leichter Atemwegskatarrh können auftreten, ebenso Lymphknotenschwellungen, insbesondere im Nacken und hinter den Ohren. Etwa jede zweite Rötelninfektion verläuft, insbesondere im Kindesalter, ohne Krankheitszeichen.

Komplikationen durch schmerzhafte Entzündungen wie Bronchitis, Enzephalitis, Ohrenentzündung oder eine Blutungsneigung treten selten und vorwiegend bei Erwachsenen auf.
Besonders gefährlich ist eine Infektion für ungeborene Kinder, wenn die Schwangere keine schützenden Antikörper durch Impfung oder durchgemachte Erkrankung besitzt. Insbesondere in der Frühschwangerschaft kommt es dann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Missbildungen, z.B. im Sinne der klassischen Röteln-Missbildungs-Trias an Herz, Augen und Ohren (Gregg-Syndrom), Missbildungen weiterer Organe oder einer Fehl- oder Frühgeburt.

Es gibt keine ursächliche Behandlungsmöglichkeit, es werden nur die Beschwerden behandelt.

## Infektionsquellen und –wege

Das Rötelnvirus wird als Tröpfcheninfektion über die Luft weitergegeben, dringt in die Schleimhaut der oberen Atemwege ein, vermehrt sich in Lymphknoten und überschwemmt schließlich den Blutkreislauf, während der Schwangerschaft auch den des ungeborenen Kindes!

## Maßnahmen zum Schutz vor Röteln / Impfung

Vorbeugung durch eine gut verträgliche 2-fache aktive Lebendimpfung in Kombination mit anderen als Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bzw. mit der Windpocken(Varizellen)-Komponente (MMRV).
Geimpft werden sollen*:

- Alle Kinder zweimalig (ab einem Alter von 11 Monaten).
- Frauen im gebärfähigen Alter sollten insgesamt zwei Impfungen erhalten haben.
- Personen, die nach 1970 geboren sind und Tätigkeiten in medizinischen, pflegerischen oder betreuenden Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Praxis, Pflegeheim, Schule, Kindertagesstätte, Tagespflege), Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung (z.B. von Flüchtlingen und Asylbewerbern) und sonstigen Schulen ausüben, sollten insgesamt zwei Impfungen erhalten, wenn kein sicherer Immunschutz besteht.
- Es bestehen keine Sicherheitsbedenken gegen weitere Impfungen bei bestehender Immunität, z.B. Impfung bei unklarem Impfstatus.

* Auszug aus den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO).

Hinweis
Gemäß Infektionsschutzgesetz sind Eltern oder andere Sorgeberechtigten verpflichtet Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kitas zu informieren, wenn ein dort betreutes Kind oder ein Haushaltsmitglied erkrankt ist bzw. ein entsprechender Verdacht besteht.

**Kreis Offenbach**
**Fachdienst Gesundheit**
Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach

Stand: Juni 2025

## Empfehlungen und Regelungen

**Gemeinschaftseinrichtungen (wie Schulen oder Kitas)**

**Kinder und Personal dürfen bei Verdacht oder Erkrankung an Röteln Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas, Horte, Tagespflege, Ferienlager u. ä.) nicht besuchen. Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Röteln aufgetreten ist.**

► Der vorgenannte Personenkreis darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Einrichtung wieder betreten.

► Erkrankte sind nach Abklingen der klinischen Symptome, in der Regel 8 Tage nach dem Auftreten des Hautausschlages, nicht mehr ansteckend und können ab diesem Zeitpunkt frühestens nach 8 Tagen in Gemeinschaftseinrichtungen wieder zugelassen werden.

Siehe: Infektionsschutzgesetz, § 34 Abs. 1 und 3

Beim Auftreten von Röteln in einer Gemeinschaftseinrichtung ergeben sich Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenwirken mit der Leitung der Einrichtung und den beteiligten Ärzten. Betreute und Personal müssen ihren Impfschutz überprüfen lassen und sollten bei unvollständiger oder fehlender Impfung/Immunität entsprechend geimpft werden. Über den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung bzw. die Wiederzulassung entscheidet das Gesundheitsamt.

**Medizinische Einrichtungen**

**Mitarbeitende dürfen bei Verdacht oder Erkrankung an Röteln in medizinischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienst u. ä.) nicht tätig werden. Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Röteln aufgetreten ist. Sie müssen ihren Impfschutz bzw. ausreichende Immunität nachweisen und sollten bei unvollständiger oder fehlender Impfung/Immunität entsprechend geimpft werden.**

► Die Tätigkeit darf erst mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder aufgenommen werden.

Weiterhin kann das Gesundheitsamt darüber entscheiden, ob im konkreten Einzelfall ggf. auch für andere Bereiche Tätigkeitsverbote gem. § 31 IfSG angeordnet werden müssen.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Fachdienst 54 Gesundheit (Gesundheitsaufsicht)
Gottlieb-Daimler Straße 10
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 8180 63765 oder -62730
E-Mail: Gesundheitsaufsicht@kreis-offenbach.de